

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 15 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Pf., Anzeigen in amtlichen Zeilen 25 Pf., Anzeigensätze 30 Pf., Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 16.

Mittwoch, den 27. Februar 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung betr. Mühlenbetrieb.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (R.-G.-B. S. 507) in Verbindung mit den preussischen Ausführungsbestimmungen wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 10. August 1917, Kreisblatt Nr. 187, hiedurch angeordnet:

§ 1.

Zwecks Prüfung von Mühlen durch Ueberwachungsbeamte hat der Inhaber bei eigener Abwesenheit dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt des Beamten zur Mühle oder Betriebsstätte ermöglicht werden kann.

§ 2.

Müller, die gleichzeitig Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, dürfen das ihnen zur Selbstversorgung zulehrende Getreide nur nach Maßgabe der für Selbstvergifter bestehenden Vorschriften in den zum Mühlenbetrieb notwendigen Räumen einlagern.

Sonstige Getreide- und Mehlvorräte sind vom Maßstab der Räumlichkeiten getrennt aufzubewahren und außerhalb des Mühlenbetriebes

§ 3.

Die Annahme von Früchten zur Reinigung oder zu einer sonstigen, nicht unter die Vorschrift des § 63 Buchstabe a Reichsgetreideordnung fallenden Bearbeitung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisaußschusses gestattet.

§ 4.

Zuwerdhandlungen werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-B. S. 507) bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 19. Februar 1918.

Der Kreisaußschuß, Wiesand.

Reichs-Reisefrotmarkten.

Auf Grund des § 57 ff der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 wird für den Umfang des Kreises Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Für Angehörige des Kreises, welche vorübergehend abwesend sind, werden auf Antrag Reichs-Reisefrotmarkten verabfolgt. Dieselben werden an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teiles davon ausgeben.

Selbstvergifter dürfen Reisefrotmarkten nur im Umtausch gegen die Marktkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zum Vermahlen für den nächsten Monat zulehrenden Getreidemenge auf der Marktkarte erhalten.

Das dem Wert der Reisefrotmarkten entsprechende Selbstvergiertgetreide ist sofort nach Empfangnahme der Markten an einen Kommissionsär des Kommunalverbandes abzuliefern.

§ 2. Die bisherigen Reisefrotmarkten verlieren mit dem 15. März ihre Gültigkeit.

Dafür werden Reisefrotmarkten aus Papier mit durchlaufendem Wasserzeichen hergestellt.

Es gelangen Marken über 50 Gramm Gebäud auf blaugrauem Grunde und solche über 500 Gramm Gebäud auf rotgrauem Grunde zur Ausgab.

§ 3. Die Ausgabe der Reichs-Reisefrotmarkten erfolgt durch die Gemeindebehörde, welche gleichzeitig die entsprechende Kürzung der gewöhnlichen Brotkarten bzw. die entsprechende Abschreibung auf der Marktkarte zu vermerken, sowie die Ablieferung des eingeparnten Selbstvergiertgetreides zu veranlassen hat.

§ 4. Um einen Mißbrauch von Reichs-Reisefrotmarkten, auf die bereits Gebäud oder Mehl bezogen ist, unmöglich zu machen, ist eine Entwertung wie folgt erforderlich: Bei der Verabfolgung von Gebäud auf Reichs-Reisefrotmarkten haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte usw., die letzteren sofort nach Empfangnahme bereit zu entwerthen, daß jede Marke mit Tinte kreuzweise zu

durchstreichen ist. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäud an die Bedienung ausgibt.

Bäckern usw., die die gemahlten Marken zwecks Belieferung mit Mehl einreichen, sind nur entwertete Marken anzurechnen.

§ 5. Die Verabfolgung und der Bezug von Gebäud und Mehl auf nach § 4 entwertete oder nach § 2 Absatz 1 nicht mehr gültige Reichs-Reisefrotmarkten ist verboten.

§ 6. Reichs-Reisefrotmarkten, gegen welche im hiesigen Kreise Gebäud oder Mehl verabfolgt worden ist, sind sorgfältig zusammengebündelt almonatlich an den Kreisaußschuß abzuliefern.

§ 7. Zuwerdhandlungen werden gemäß § 79 der Reichsgetreideordnung bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die den nämlichen Gegenstand betreffenden Anordnungen vom 17. Oktober 1916 und 23. März 1917 aufgehoben.

Torgau, den 20. Februar 1918.

Der Kreisaußschuß, Wiesand.

Bekanntmachung betr. Kaffee-Erasmittel.

Bzüglich der seitens des Kommunalverbandes an die Klein Händler des Kreises zur Ausgabe gelangten Kaffee-Erasmittel wird hiermit folgendes bestimmt:

Die Abgabe darf nur an Brotkartempfänger auf Lebensmittellkarte und nach Maßgabe der Kundenlisten erfolgen. Das Nähere hierüber regeln die örtlichen Behörden. Der Kleinverkaufspreis für das Pfund darf nicht übersteigen:

- a) für Kaffee-Erasmittel aus Getreide oder Mais in loser Ware 52 Pfennige, in Packungen 56 Pfennig
- b) für andere Kaffee-Erasmittel in loser Ware 80 Pfennige, in Packungen 84 Pfennige.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisesgesetzes.

Torgau, den 18. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Aufforderung an die Militärvpflchtigen des Jahrganges 1898.

Auf Grund des § 25 Ziffer 1 und 7 der Mehrordnung vom 22. November 1888, werden alle im Kreise auffälligen Wehrpflichtigen des Jahrganges 1898, welche noch nicht ausgehoben sind, aufgefordert, sich binnen 8 Tagen bei der Ortsbehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zur Militärkontrolle anzumelden. Sie haben dabei, wenn die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, einen standesamtlichen Geburtschein, der kostenfrei erteilt wird, vorzulegen.

Torgau, den 18. Februar 1918.

Der Amtsvorsteher der Erntekommission, Königliche Landrat, Wiesand.

Verpflichtet mit dem Bemerken, daß der Kontrolle halber auch diejenigen Mannschaften des Jahrganges 1898 sich zur Stammrolle melden müssen, welche bereits ausgehoben bzw. zum Wehrdienst eingezogen sind. Für die letzten Mannschaften sind die Eltern bzw. Vormünder zur Meldung verpflichtet.

Annaburg, den 22. Februar 1918.

Der Gemeinde-Vorsteher, Henze.

Der Kreis Torgau beabsichtigt zur Verforgung der nicht selbst erzeugenden Bevölkerung

und Lieferungsvorträge über Gemüße aller Art für 1918 abzuschließen. Hiermit ist unser Kommissionsär, Kaufmann Paul Doering in Dommitzsch beauftragt, und wollen sich Interessenten mit diesem in Verbindung setzen.

Torgau, den 20. Februar 1918.

Der Kreisaußschuß, Wiesand.

Bekanntmachung betr. Eierseibverforger.

Auf Grund der §§ 3, 2 Absatz 1 und 2, §§ 5 und 9 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-B. S. 927) und der dazu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916, sowie der Verordnung über Eier vom 24. April 1917 (R.-G.-B. S. 374) wird für das Gebiet des Landkreises Torgau in Ergänzung bzw. Abänderung unserer Verordnung vom 14. September 1917 folgendes angeordnet:

§ 1. Eierseibverforger sind die Geflügelhalter und keine Haushaltungsangehörige, Kriegsgefangene und Saisonarbeiter rechnen nicht als Haushaltsangehörige. Naturalberechtigte sind nicht Seibverforger, sondern nur Verforgungsberechtigte.

§ 2. Zuwerdhandlungen werden gemäß § 17 der Verordnung vom 12. August 1916 (R.-G.-B. S. 927) bestraft.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 16. Februar 1918.

Der Kreisaußschuß, Wiesand.

Auf Grund der Verordnung vom 12. August 1916 (R.-G.-B. S. 927) und der dazu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916, sowie der Verordnung über Eier vom 24. April 1917 (R.-G.-B. S. 374) wird für das Gebiet des Landkreises Torgau in Ergänzung bzw. Abänderung unserer Verordnung vom 14. September 1917 folgendes angeordnet:

§ 1. Eierseibverforger sind die Geflügelhalter und keine Haushaltungsangehörige, Kriegsgefangene und Saisonarbeiter rechnen nicht als Haushaltsangehörige. Naturalberechtigte sind nicht Seibverforger, sondern nur Verforgungsberechtigte.

§ 2. Zuwerdhandlungen werden gemäß § 17 der Verordnung vom 12. August 1916 (R.-G.-B. S. 927) bestraft.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 18. Februar 1918. Kreiseierstelle.

Bekanntmachung betr. Milchverbrauch der Selbstverforger.

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung und den Verkehr von Milch vom 3. 11. 1917 (R.-G.-B. S. 1005) wird in Abänderung bzw. Ergänzung unserer Verordnungen vom 30. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 256) und vom 12. 3. 1917 (Kreisblatt Nr. 65) für den Umfang des Kreises Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Verfütterung von Vollmilch an Schweine jeden Alters, auch an Ferkel ist verboten. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Kreisstelle nur bei Ferkeln bis zu 6 Wochen zulässig, sobald das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt.

§ 2. Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber ist nur an Tiere im Alter bis zu 6 Wochen und zwar höchstens mit der Menge zulässig, welche das Muttertier gibt. Ausnahmen bedürfen der diesseitigen Genehmigung.

§ 3. Zu den Selbstverforger gehören, außer dem Haushalter und den Haushaltsangehörigen, nur diejenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gemäuerung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet. Schmitzer, Saisonarbeiter und Kriegsgefangene gehören nicht dazu.

§ 4. Der tägliche Verbrauch der unter § 3 genannten Selbstverforger wird auf höchstens 1/4 Liter pro Kopf zum Verzehr als Frischmilch festgesetzt. Eine anderweitige Verwendungsart dieser Milch, insbesondere im Wege der Aufbewahrung zwecks Entnahme oder dergl. ist verboten.

§ 5. Zuwerdhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 16 der Verordnung vom 3. 11. 1917 (R.-G.-B. S. 1005) bestraft.

Der Verord ist strafbar.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 16. Februar 1918.

Der Kreisaußschuß, Wiesand.

Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz plöglich gestorben.

Neustrelitz, 24. Februar. Eine Sonderausgabe der „Landeszeitung“ für beide Mecklenburg vom Sonntag Abend meldet:

„Plötzlich und unerwartet ist Se. Königliche Hoheit der Großherzog Adolf Friedrich VI. aus diesem Leben geschieden. Tief erschüttert durch diesen furchtbaren Schicksalsschlag steht das Großherzogliche Haus und mit ihm das ganze Land an der Bahre seines im blühenden Mannesalter heimgegangenen geliebten Landesvaters.“

Genauere amtliche Nachrichten über das plötzliche Ableben des erst im 36. Lebensjahre stehenden Fürsten lagen gestern bis zur späten Abendstunde noch nicht vor. Soweit wir hören, hatte der Großherzog am Sonnabend spät abends zu einem Spaziergang das Schloß verlassen, wie er öfter zu tun pflegte. Als gestern morgen sein Verschwinden bemerkt worden war, wurden sofort vom Hofpersonal mit Unterstützung von Militär Nachforschungen angestellt, und man fand dann gestern nachmittag den Großherzog mit einer Schußwunde im Kopf tot auf. — Eine andere Besart über das plötzliche Ableben des Großherzogs wird in nachfolgendem Drahtbericht übermittelt:

Neustrelitz, 24. Februar. Der Großherzog hatte am Sonnabend nachmittag gegen 4 Uhr das Schloß verlassen, um mit seinem Hunde einen Spaziergang zu unternehmen. Spaziergänger sahen den hohen Herrn am Kammerkanal entlang gehen. Als am heutigen Sonntag morgen das Verschwinden des Großherzogs bemerkt wurde, begab sich sofort der Leibjäger auf die Spur, und eine Abteilung Junker wurde zu dem gleichen Zwecke ausgesandt. Mittags gegen 12 Uhr fand der Leibjäger seinen Herrn in einer Waldböschung in der Nähe des Bürgersteigs, etwa hundert Meter von der Kammerkanalbrücke, tot im Wasser liegen. Die herbeieilenden Soldaten bargen den Verunglückten, der eine Schußwunde in der Brust hatte. — Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der sich auf der Rückreise von Smunden befindet, wird Montag morgen hier erwartet.

Der Weltkrieg.

Deutsche Truppen vor Reval.

In Estland stehen Truppen der Heeresgruppe Eichhorn von der Bevölkerung überall freudig begrüßt, trotz veränderter Wege in Gewaltmärschen den Feind und nähern sich Reval.

Bei der Einnahme von Walk am 22. Februar wurden durch die schneidende Attacke einer Fußarschwabron die Stadt vor der Einschließung durch den Feind gerettet, 1000 Gefangene gemacht und 600 deutsche und österreichisch-ungarische Kriegsgefangene befreit.

Kleinere Abteilungen stehen gestern bis Ostrow vor und brachen dort feindlichen Widerstand. Sächsishe Truppen machten in Balbinowo 1000 Gefangene. Von Wink aus wurde Borisow besetzt.

Auch bei der Heeresgruppe Dinstingen nehmen die zur Unterstützung der Ukraine in ihrem Befreiungskampfe eingeleiteten Operationen den beachtlichen Verlauf. In Iskorost sind deutsche Truppen eingedrungen. Ein auf dem Bahnhof Schepietowka einlaufender Zug mit großrussischen Truppen wurde angehalten, die Besatzung entwaffnet.

Ein Kind aus dem Volke.

Roman von A. Seyffert-Klingner.

34] Nachdruck verboten.

Herr Blohm wandte sich mit seinem vornehmen, gütigen Gesicht voll dem Sohne zu und sah ihn forschend an.

„Ich lebe als selbstverständlich voraus, daß deine Erwählte eine durchaus einwandfreie Persönlichkeit ist.“

Dunkle Röte flammte über Ewalds hübsches, offenes Gesicht. Jetzt erst kam es ihm zum Bewußtsein, wach eine Verwesentlichkeit er gewesen wäre, die Margarete von einst den Eltern zuzuführen.

„Aber Papa, was denkst du nur!“ sagte er erregt. „Schon gut, mein Junge, schon gut. Was war der Vater? Wie kommt es, daß er ihr nichts hinterlassen? Der Zufall kann doch nicht so selten spielen, daß er auch Bankrotteiler war?“

„Das war die Frage, die Ewald so sehr geprügelt, auf die er sich aber präpariert hatte.“

„Dadurch nicht. Papa,“ erwiderte er bekommen, „Margarete hat ihre Eltern schon früh verloren. Ich weiß nicht einmal, was der Vater gewesen ist. Aber Margarete ist wohl erzogen, sie singt sehr hübsch, spielt auch etwas Klavier.“

Ihre Schönheit und Anmut wollte er nicht anpreisen, das erziehen ihm Margaretes unmöglich. Er mußte ja, daß sie sich alle hier im Sturm erobern würde. Auch die kleine Notlüge betreffs ihrer Herkunft glaubte er der Geliebten schuldig zu sein.

Der Vormarsch im Osten.

Berlin, 23. Febr. Im Osten setzen die deutschen Truppen in rasendem Tempo ihren Vormarsch fort. Die wertvolle Beute vor allem an ungeheuren Geschützen und rollendem Material konnte die auffallen große Zahl an gefangenen höheren und niederen Offizieren beweisen den tragischen Zusammenbruch des einstigen tapferen russischen Willensheeres, dessen Widergeburts für absehbare Zeit nicht möglich sein wird.

Wolmar, 21. Febr. Wolmar wurde nach kurzem Gefecht nach vorangehenden Gewaltmärschen erreicht 300 Gefangene und erhebliches Zugmaterial wurden erbeutet. Blutige Verluste hatte nur der Feind. In Wolmar und Bendau war die Dankbarkeit der von den Bolschewiki befreiten Bewohner groß und aufrichtig. Ihre Lage war unerträglich, die Willkür der Roten Garde entsetzlich. Noch im letzten Augenblick wurden 100 angelehene Bürger Wolmars aretirt und zum Teil im Walde erschossen. Darunter eine 62jährige Frau. Die Landhufe bei Wolmar sind sämtlich längst geplündert und leer bis auf die Mauern, einige andere wurden noch gestern nebergebrannt. Die Kirche in Wolmar war durch die Bolschewiki erbrochen und verunreinigt, der Gottesdienst verboten, der Pfarrer verbannt. Der deutsche Vormarsch vollzog sich in beschleunigtem Tempo unter größten Entbehrungen und Anstrengungen. Die Truppen bivakieren bei 18 Grad Kälte und geben in ununterbrochenen Tagemärschen ihr Leibeserbes her. Haltung und Stimmung ist vorzüglich, obwohl das Nachkommen der Verpflegungsolonnen im völlig ausgeraubten Gebiet bei großen Entfernungen auf schneebedeckten Straßen ungeheuer schwierig ist. Ganze Bataillone opfern ihre Nachtruhe für Herstellung der Straßen. Nur ein Wille ist vorhanden; schließlich dem unermüdeten Treiben der Roten Garde ein Ende zu machen und die zu Tode gequälte Bevölkerung zu erlösen. Nur so war es möglich, daß am 21. Februar alle Marktziele zwischen dem Rigaer Meerbusen und dem Mutielesee erreicht wurden. Vormarsch und Befreiung gehen planmäßig schnell weiter.

Erfolgreiche Fahrt des Hilfskreuzers „Wolf“.

Nach 15 Monate langer Kreuzfahrt mit reicher Beute heimgekehrt.

Amstels, Berlin, 23. Februar. S. M. S. Hilfskreuzer „Wolf“ ist nach fünfzehnmönatiger Kreuzfahrt aus dem Atlantischen Ozean und Stillen Ozean dank der hervorragenden Führung seines Kommandanten, Fregattenkapitän Neger, und der glänzenden Leistung seiner Besatzung glücklich und erfolggekrönt in die Heimat zurückgekehrt. Das Schiff hat den Seeverkehr zu unseren Feinden durch Vernichtung von Schiffsraum und Ladung in schwerster Weise geschädigt. Mehr als vierhundert Angehörige von Besatzungen verlenkter Schiffe, darunter die verschiedensten Nationalitäten, im besonderen auch zahlreiche farbige und weiße englische Militärpersonen, sind durch S. M. S. „Wolf“ nach Deutschland mitgeführt.

Außer mehreren von bewaffneten Dampfern erbeuteten Geschützen hat S. M. S. „Wolf“ große Mengen von wertvollen Rohstoffen, wie Gummi, Kupfer, Messing, Zinn, Kakaobohnen, Kopra usw. im Werte von vielen Millionen Mark mitgebracht. Nähere Angaben werden noch veröffentlicht.

Schon wollte Frau Blohm, ein wenig freundlicher gestimmt, sich etwas näher nach Margaretes Persönlichkeit erkundigen, da kam Vera geräuschvoll hinter der Portiere hervor.

Ihr Gesicht war so weich wie das Fischäug, ihre Augen schilleren in einem fähleren Glanz.

„Ich kann es nicht dulden, daß du deine Eltern in einer so dreisten und unerhörten Weise hintergeht!“ rief sie in jonniger Entrüstung und dicht vor Ewalds hintertend, man sah, daß es mit ihrer Empörung Ernst war, „wie darfst du es wagen, Selma, die vom Schicksal hartgeprüfte, engelsreine Selma, deren Kindheit so sorgsam behütet war, die rote ein Prinzessin von ihren Eltern gehalten wurde, mit dem Mädchen zu vergleichen, welches du aus dem Sumpf der Großstadt hervorzuheben und nun deiner Familie aufdrängen willst.“

Herr Blohm sen. war entsetzt aufgelsprungen. „Vera, ich bitte dich, ein wenig Beherrschung, solche Worte wurden nie zuvor in meinem Hause gesprochen, diese Szene muß ich mir verbitten!“

Frau Blohm lehnte unuhig, auch nur einen Laut hervorzuheben, in ihren Stuhl.

Vera wies auf ihren Vetter. „Nach den für meine Aufregung verantwortlichen, Onkel! Und wenn ich lebenden Fußes von Euch, die ich wie Eltern liebe, fort muß, so schweige ich doch nicht, denn ich mühte mich verachten, wollte ich dies geschehen lassen.“

Sie schlopfte tief Atem, ihre funkelnden Augen aber ließen nicht ab von Ewalds tobleichem Gesicht. Mehrmals verjuchte er zu sprechen, aber es

Der im Februar 1917 von S. M. S. „Wolf“ aufgebraute und als zweiter Hilfskreuzer ausgerüstete englische Dampfer „Turitella“, der den Namen „Jitiss“ erbielt, hat unter Führung des ersten Offiziers S. M. S. „Wolf“, Kapitänleutnant Brandes, erfolgreich im Golf von Aden operiert, bis er durch englische Streitkräfte gestiftet und von der eigenen Besatzung versenkt wurde, die sich in Stärke von 27 Köpfen in englischer Gefangenschaft befindet.

Diese unter den schwierigen Verhältnissen ohne jeden Stützpunkt und ohne Verbindung mit der Heimat durchgeführte Kreuzfahrt S. M. S. „Wolf“ stellt eine einzigartige Leistung dar.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

22 000 Tonnen versenkt.

Berlin, 23. Febr. Neue U-Booterfolge im westlichen Mittelmeer: 22 000 Br.-Reg.-T.

Ein etwa 6000 T. großer bewaffneter, tiefladener Frachtdampfer mit Passagierdeck wurde aus Perfidor- und Fischdampferbedeckung, der bewaffnete tiefladene Transportdampfer „Maia“, 7200 Br.-Reg.-T. aus einem stark gesicherten Geleitszug herausgeschossen. Unter den übrigen versenkten Schiffen konnte der bewaffnete erst 1917 gebaute französische Dampfer „Vile de Verdun“ festgestellt werden, der mit Erdölstein von Dakar nach Marseille unterwegs war. Der Kapitän des Dampfers wurde gefangen genommen.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Eine provisorische polnische Regierung.

Warschau, 22. Febr. Wie „Kurier Warszawski“ meldet, ordnete der Regentkaiser die Bildung einer provisorischen Regierung an. An der Spitze der einzelnen staatlichen Ämtern werden Exekutivkomitees stehen, welche unter Vorsitz eines der bisherigen Minister einen Rat bilden. Als Vorsitzender dieses Rates ist vom Regentkaiser Unterrichtsminister Bonkowski in Aussicht genommen, welcher das Unterrichtsministerium weiterleitet. Noch während dieses Provisoriums, das möglichst kurz sein soll, wird der Regentkaiser einen Kandidaten für die künftige Ministerpräsidentenliste bestimmen und ihm, wenn die politische Lage günstig ist, die Kabinettsbildung übertragen.

Reval geräumt.

Köln, 23. Februar. (Privattelegramm.) Nach der „Köln. Zg.“ berichtet die „Morning Post“ aus Petersburg: Der Gedanke, Petersburg zu verteidigen, ist aufgegeben worden, da die Befestigungsarbeiten im südlichen Ostseebereich. Die Besatzung Revals ist beendet. Der letzte Zug aus Reval ist am Donnerstag in Petersburg eingetroffen. Trost soll die Absicht haben, sich persönlich nach Dünaburg zu begeben, um bei den Deutschen bessere Friedensbedingungen durchzusetzen.

Rumänisches Losage von den Alliierten.

Die „Times“ melden: General Averescu, der neue rumänische Ministerpräsident, hat den alliierten Regierungen amtlich angezeigt, daß er die von der früheren Regierung eingegangenen Verpflichtungen nicht aufrechterhalten könne.

Der „Secolo“ meldet: Die Einberufung der rumänischen Kammer wurde auf den 10. März verschoben. Sie soll als eine Art von Nationalversammlung gelten. Entscheidende Ereignisse stehen vor ihrem Zusammentritt bevor. Ein stark unterkühlter Antrag verliert Bratianu in den Anklagezustand zu versetzen.“

mügte in seiner Kehle, er konnte nichts sagen. Doch unabweisbar drängte sich ihm die Erkenntnis auf, dieser Zwischenfall hätte nicht kommen dürfen. Ein Wortteil ist so unendlich schwer zu befragen. Die sinnlose Schwärmerin würde alles verberben. Was hätte es auch genützt, ihr zu widersprechen? Es hätte sie wohl nur maßloser in ihren Angriffen gemacht.

„Ewald spricht hier absichtlich die Unwahrheit,“ fuhr sie gemäßigter mit unterdrückter Stimme fort, „Ewald weiß sehr wohl, daß der Vater des Mädchens ein Säufler der allerhöchsten Art ist und sich obdachlos herumtreibt. Wo die Mutter sich aufhält — hier erschöpfte sie sich in schneidendem Hohn —, das muß freilich erst noch erwießen werden.“

Das Mädchen lebte ohne jeden Anhalt bis zu dem Tage, wo sie von Ewald, „entdeckt“ wurde, in einem Hinterhaus in einer elenden Küche mit dem elendsten Pöbel zusammen. Sie hat es verstanden, Ewalds Sohn zu umgarnen, und wenn ihr nicht ein Nachwort iprecht, so wird Ewald guter Name durch sie in den Staub getreten. Denn jene Art weiß nichts von Anstand und guter Sitte.“

Sie drang Ewald auf seine Verwandte ein, seine Hände umspannen mit eisernem Druck die Handgelenke derselben, seine Rüge werden entleert vor Wat. „Wenn du ein Mann wärest,“ feuchte er, er packte sie an den Schultern und schüttelte sie, daß sie einen Aufschrei nicht unterdrücken konnte.

Herr Blohm hätte Einhalt gebieten, mit wenigen Worten der Szene ein Ende bereiten können.

Neue Steuern und Vermögensbeschlagnahme in Rußland.

Stocholm, 17. Febr. (Melbung der Petersburger Telegraphen-Agentur.) Gemäß den Steuerbefehlen werden die Pferdebesitzer von 3. Pferde an 100 Rubel für das Stück bezahlet. Diejenigen, welche im Jahre 1917 mehr als 25 Desjatinen landwirtschaftliche Fläche besaßen, zahlten 100 Rubel von der 26. Desjatine ab. Die Besitzer von Aktien, Zinspapieren und Obligationen, die mehr als 10 000 Rubel betragen, zahlten 20 Proz. des Gesamtbetrages und von 100 000 Rubeln ab 40 Proz. 25 Proz. der Steuern auf Pferde und Grundstücke werden zugunsten der Grundbesitzerschüsse und Sowjets abgezogen. Die Erhebung der Steuer findet zwischen dem 1. Februar und dem 15. März statt. Steuerrückständige bezahlet das Doppelte. Ein Ergänzungsentwurf erhebt ferner auf Indiv. 500 Rubel vom 4. Stück ab, auf Schafe 10 Rubel vom 5. Stück ab und auf Schweine 20 Rubel vom 3. Stück ab.

Ferner wurden nach einem Erlaß alle Guthaben von den alten Privatbanken auf die nationale Staatsbank der russischen Republik übertragen auf Grundlage völliger Beschlagnahme. Alle Bankaktien werden als ungültig erklärt und die Zahlung der Dividenden aufgehoben.

44 Milliarden Kriegskredite in Frankreich.

Paris, 18. Februar. „Reit Parisien“ zufolge brachte die Regierung in der Kammer einen Gesetzentwurf ein, nach welchem die provisorischen Kredite für 1917 zu definitiven Krediten umgewandelt werden. Dilem Projekt zufolge betragen die Ausgaben 1917 40 825 531 267 Fr. wozu 4 022 145 944 Fr. für außergewöhnliche Ausgaben hinzukamen. Die öffentliche Schuld ist in diesen Krediten mit 4 863 384 400 Fr. vertreten, das Kriegsministerium mit 8 128 056 876 Fr., das Munitionsinstitut mit 12 034 786 745 Fr., die Abteilung für Pulver und Lokatoren und 2 922 191 002 Fr.

lokales und Provinzielles.

Annaburg. Am Sonntag den 24. d. Mts. veranstaltete die Jugend-Kompagnie Petzin hier selbst im Goldenen Ring eine Theateraufführung, für welche das Vaterländische Schauspiel „Venere, die Grabesbraut“ gewählt ist. Näheres aus dem Einzeltage ersichtlich.

Naundorf (Griff). Der Reservist Otto Thinius (Inf.-Regt. 72. Schmiegerlohn des Herrn Wilhelm Mattis), welcher seit Beginn des Krieges im Felde steht, wurde für tapferes Verhalten vor dem Feinde, unter gleichzeitiger Beförderung zum Unteroffizier das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. Derselbe wurde inzwischen zum Sergeanten befördert.

Wie Lebensmittel unkommen. zeigt folgender Vorfall. Auf der Station Klitzchen bei Torgau stand tagelang ein Kartoffelzug, von einigen Soldaten bewacht. Als die letzte große Kältemasse kam, die tagelang vorausgesetzt war, ließ man die wertvolle Kartoffelladung vollständig erfrieren. Wer ist für diesen unerklärlichen Schaden verantwortlich? Antwort für die Öffentlichkeit erbeten!

Seigern. 22. Febr. Eine unverhoffte freundliche Nachricht von ihrem Sohne, der längere Zeit in russischer Gefangenschaft war, erhielt gestern die Familie des Hingemannes Wilhelm Krahl von hier. Er schreibt: „Mache Euch die freundliche Mitteilung, daß ich gesund und wohlbehalten aus der russischen

Gefangenschaft zurückgekehrt bin. Alles nähere über meine Flucht aus Rußland werde ich Euch mündlich mitteilen, sobald ich meinen Urlaub erhalte.“

Mühlberg. 23. Febr. Am Donnerstag nachmittag wurde auf dem hiesigen Friedhofe der russische Unteroffizier Feodor Quiskenko beerdigt, der als Kriegsgefangener auf einem Gute in Wenzendorf beschäftigt gewesen und hier im Krankenhause nach kurzen, schwerem Leiden verstorben war. Die Beerdigung erfolgte in der eines Kriegers würdigen Weise unter der Teilnahme von einigen 20 von hier und aus Wenzendorf erschienenen russischen Kameraden. Herr Lic. Dr. Raufsch hielt in der Gottesackerkirche vor dem am Altar aufgebahrten Sarge eine warmherzige Ansprache. Der Verstorbene war Ukrainer, Landwirt aus der Nähe von Odessa, 39 Jahre alt, verheiratet und Vater eines Kindes.

Wittenberg. 23. Febr. In einem Abortraum des hiesigen Personenbahnhofes wurde gestern abend an der Türklinte hängend, ein gut gekleideter, etwa Mitte der vierziger Jahre stehender, aufsehendem Arbeiterlad angehöriger Mann, tot aufgefunden. Nach einer bei dem Toten aufgefundenen aus Rathenow stammenden Postkarte scheint es der

Du errettest nicht,

wenn du Goldschmuck trägst, während Zehntausende für das Vaterland bluten?!!

Du . . . schämst dich nicht

dein Gold zu behalten, indeß andere Zehntausende ihr Leben opfern?!!

Die hiesige Goldankaufshilfsstelle (Gemeindekasse) nimmt jederzeit Goldschmuck gegen entsprechende Bezahlung entgegen.

Arbeiter K. Blämbaum in Zahna zu sein. Außer einem Geldbetrag von 57 Mark wurde bei dem Selbstmörder, denn um einen solchen handelt es sich zweifellos, nichts gefunden.

Ludau. 23. Febr. Selbstmord beging ein kriegsgefangener Russe vom Gut Gebersdorf. Er warf sich eines Abends umweit der Station Dahme vor die Räder des von Ucker nach Dahme fahrenden Zuges. Die Beerdigung erfolgte in Dahme. Der Gefangene war gemütkraut.

Reitzsch. 23. Febr. Ein von Leipzig kommendes Flugzeug stürzte infolge Bruches einer Tragfläche aus beträchtlicher Höhe über der Flur des nahen Lemel ab. Das Flugzeug überschlug sich mehrmals in der Luft und zerstückerte beim Aufschlagen auf dem Erdboden. Der Führer des Eindeckers wurde tot unter den Trümmern hervorgerissen.

Gleichen. 22. Febr. Beim Gutsbesitzer Baumgarten haben Diebe einen nächtlichen Besuch abgestattet und die wenigen Enten, die noch im Stalle waren, abgeschlachtet. Dann gingen die Einbrecher in das Gehöft des Kriegsinvaliden Weller. Hier wurde die einzige, dem Manne gehörige Hiege abgeschlachtet, das Fell liegen gelassen, das Fleisch aber mitgenommen. Auch einige Gänse mußten ihr Leben lassen. Von den rucklosen Räubern fehlt jede Spur.

Merseburg. 22. Febr. Ein schrecklicher Unglücksfall hat sich hier ereignet. Der 12-jährige Gymnasiast Jacob, das einzige Kind eines hiesigen Buchhalters, half seiner Mutter beim Wäscherollen. Durch einen unglücklichen Zufall geriet der Knabe zwischen die elektrisch betriebenen Rollzähne, wobei ihm der Kopf berast quetscht wurde, daß der Tod auf der Stelle eintrat.

Rosla. 22. Febr. Ohne elektrischen Strom war unser Ort 3 Tage lang, so daß überall tiefe Finsternis herrschte. Wir verlaunt, hatte das Elektrizitätswerk Bretleben wegen einer Preisfreiheit mit der Gemeinde die Stromlieferung eingestellt.

Altenburg. 13. Febr. In der Gepätaufgabestelle des hiesigen Bahnhofes wurde ein größerer leerer Reiseforb aufgefunden, der dann abgeholt wurde. Am nächsten Tage wurde der Forb wiedergebracht, diesmal war er aber sehr schwer. Der erscheinende Beamte gewahrte, das durch den Boden Blut drang und machte den Aufgeber darauf aufmerksam. Darauf entfernte sich der letztere und ließ sich nicht wieder sehen. Der Forb wurde von der Polizei geöffnet und man fand darin ein frischgeschlachtetes Schwein und zwei schwere Raminchen, ebenfalls abgeschlachtet. Das Schwein war sachmännlich abgeflossen und ausgeweidet. Wie sich bald herausstellte, waren das Schwein und die Raminchen kurz vorher aus einem Stalle in Ralepsch gestohlen worden. Am Reiseforb befinden sich Merkmale, die ohne Zweifel zur Ermittlung des Spitzbuben beitragen werden.

Adorf i. V. 13. Febr. Auf Bahnhof Bad Elster wurde eine ganze Ladung verschiedenartiger Lebensmittel beschlagnahmt. Die in großen, festen Holzstößen verpackt und als Seifenpulver deklariert waren.

Nausa i. V. 13. Febr. Auf eigenartige Weise wurden im Stalle eines Landwirtes in Kornbach zwei wertvolle Kühe vom elektrischen Strome getötet. Durch Kurzschluß in einem benachbarten Hause gelangte der Strom über eine Eisenstange in die Ketten der Tiere und in deren Körper und tötete sie auf der Stelle. Die Ketten waren durch den Starkstrom glühend heiß geworden.

Seine Kriegsgefangenenpost nach Rußland mehr. Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: Mit Rücksicht auf die veränderten politischen Verhältnisse hat der Austausch von Kriegsgefangenenpost mit Rußland durch die Front eingestellt werden müssen. Da auch auf dem Wege über Schweden zurzeit keine Beförderungsmöglichkeit nach Rußland besteht, können bis auf weiteres feinerlei Postsendungen an Kriegsgefangene in Rußland angenommen werden. Dasselbe gilt für die bisher über Schweden und Rußland beförderten Postsendungen an Kriegsgefangene in Rumänien.

Gelbe Schuhe schwarz färben. Nachdem die Schuhe einige Zeit am Ofen gestanden haben, damit das Leder warm ist, werden sie mit einer geschälten rohen Kartoffel gründlich abgerieben und nach dem Trocknen mit schwarzer Schuhereme behandelt. Sie halten dann gut Farbe.

Bermischte Nachrichten.

Kriegsopfer. Der Warschauer Wochenchrift „Uniere Kräfte“ zufolge werden in den 10 Gouvernementsbezirken Polens über 95 000 Gräber von Freund und Feind mit mehr als 230 000 Toten auf nahezu 1800 Friedhöfen gepflegt.

Über er wollte hören, was Vera gegen diejenige alles vorzubringen hatte, welche er als Schwieger-tochter an sein Herz nehmen sollte.

„Kannst du es leugnen?“ fuhr sie fast triumphierend fort, trotzdem die maltratierten Arme ihre noch wach taten, daß die Person während deiner Krankheit hier eingedrungen und sogar an deinem Bett gewesen ist? Ich selbst habe sie betroffen und hinausgewiesen. Aus Rücksicht auf deine Eltern habe ich das verschwiegen, glaube auch nicht, daß das Mädchen die Dreifigkeit haben würde, unseren Frieden noch einmal zu stören, denn ich ließ nichts unversucht, um ihr zu beweisen, daß sie unmöglich deine Gattin werden könne, daß sie nur Zwietracht und Unheil in unsere Familie trage, die ihre Einmischung zu dieser Heirat niemals geben werde.“

„O Gott, welche Dinge gehen ohne mein Wissen hier vor!“ rief die Frau Blohm, „ich bin außer mir! Hinter der Tür stehen die Dienboten und horchen. Vera soll schweigen, ich will von der ganzen Sache nichts weiter hören!“

Herr Blohm war schon neben dem Stuhl seiner Gattin. Liebedoll streichelte er ihren noch vollen dunklen Scheitel.

„Fassung, liebe Frau, Ruhe! Mag Vera nur alles aussprechen, was sie auf dem Herzen hat.“

Seine Stimme klang im Gegenlag zu dem, was Vera in ungeheurer Erregung vordrachte, merkwürdig beherzt.

Vor seinem Geiste erkand die Zeit, wo er um seine Gattin, das hochgeborene Grauentkind gewor-

ben, und man ihm gleichfalls mit aller Nachdrücklichkeit sein Glück verweigert hatte.

Es hatte ja niemand gewagt, seine Ehre anzugreifen, aber schmeidehaft war es auch nicht gewesen, was man gegen seine Person vorgebracht.

„Ich wollte nur noch bemerken, daß der Vater des Mädchens, der alte Wäpmer, ein Trunkenbold der allerhöchsten Art, hier bald ein ständiger Gast sein und Euren Namen an den Pranger bringen würde.“

„Das kann er nicht,“ bemerkte Herr Blohm nachdrücklich, „was kannst du übrigens gegen die Ehre des Mädchens vordringen, Vera?“

Wie Erlösung flog es in diesem Moment über Ernolds gespannte, verzerrte Lippen. In die Augen welche so starr, fast irr geklirrt, kam wieder Leben. Sein Lebensglück hatte er bereits früh vernichtet gehalten, zerstört durch die böse, gefährliche Junge dort.

„Vater!“ rief er auf, wie befreit von Folterqual, „lieber Vater!“

„Ist es nicht genug der Schamlosigkeit, wenn eine Hinterhausgeizhitz hier heimlichweise eindringt unter dem Borwande, den Kranken sehen zu wollen. Wer weiß, ob ihr nicht daran lag, unter einem plausiblen Grunde das Feld für die Langfinger des Vaters zu rekonstruieren.“

„Na, nu hören Se aber auf, halten Se die Luft an!“ — Geräuschlos hatte sich die Tür geöffnet und das Rückenmädchen war auf der Bild-

fläche erschienen. Sie düstete lieblich nach Choccolade und Vanille, denn sie hatte Choccoladentörtchen für den herrschaftlichen Tisch zu bereiten, „jetzt müßten Sie das arme Kind wohl am liebsten zur Diebin machen — jüßt nich, sag ich Ihnen, jüßt partoumang nich. Un von Eindringen kann keine Rede nich sein, unter meiner Aufsicht is das Kind hier ringelangt, gnädiger Herr, un irgend ein Diebespack — na, dafür hat unereins woff Augen — da wäre nichts zu machen gewesen . . . Aber so ein Engelsangehäkte — un gewint zum Gott erbarmen — nu bloß einen Momang, — leich wollte se wieder weg — is se auch — keine Viertelstunde — nu wie gesagt unter meiner Aufsicht. Un der junge Herr war zu sich gekommen un hat se erkannt — ne, s war zu rührend.“ Ueber dieses diefe Baden tollten plötzlich die Tränen. „Un von Stund an wurd's besser mit unrem Herrn, denn das gnädiger Herr, das sin Herzenssachen, mit die weiß unereins Bescheid, weil man nich wie gewisse Leute — hier traß ein dolckartiger Bild die „gnädige Redte“ — „n hatten Stein in der Brust —“

„Eine solche Impertinenz ist mir noch nicht vorgekommen.“ eiferte Vera, „nun ja, eine Kräfte haßt des anderen die Augen nicht aus.“

Fortsetzung folgt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

An die Ämter!

15 Pfund Bienenzucker für jedes überwinterte Volk soll im Jahre 1918 der Ämter erhalten, welcher sich verpflichtet, einen Teil seiner Honigernte zu gemeinnützigen Zwecken abzugeben, namentlich für die Lazarette und den Krankenhaustbedarf. Jeder Ämter, der Bienenzucker unter dieser Bedingung zu kaufen wünscht, trage sich sofort in die Ortsliste ein, welche bis zum 4. März 1918 bei den Ortsbehörden offenliegt. Die Eintragungen werden später zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Berechtigungsscheine nachgeprüft werden. Durch seine Namensunterschrift in der Liste übernimmt der Ämter die Verpflichtung, eine dem dritten Teile der erhaltenen Zuckermenge entsprechende Honigmenge feinerzeit zur Verfügung der Staatlichen Honigvermittlungsstelle zu halten, welche den Abverkauf dieses Honigs veranlaßt und den gebräuchlichen Preis für ihn zahlt. Unter besonderen Umständen kann die Stelle Erleichterungen gewähren und Ausnahmen von der Ablieferung des Honigs zulassen.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den Bienenzuchtvereins-Bezirksverband und durch die Ämtervereine. Diese Stellen sind berechtigt, für ihre Unkosten und Wühewaltung Gebühren von insgesamt 10 Pf. für jeden zuzulegenden Doppelgärtner Zucker zu erheben.

Torgau, den 12. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses,
Königliche Landrat.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß etwaige Anträge bestimmt bis zum 4. März ds. J. eingereicht sein müssen; spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.

Annaburg, den 26. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand. Henze.

Saatarten.

Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß Saatarten nur gegen Vorlegung einer ortsbefehligen Bescheinigung über die Notwendigkeit des Saatgutbedarfs erteilt werden können. In der Bescheinigung muß die Größe des mit dem Saatgut zu bestellenden Grundstücks mit angegeben sein.

Torgau, den 18. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Betrifft die Unterbringung von Großstadtkindern auf dem Lande.

Wie im Vorjahre, sollen auch in diesem Jahre den Großstadtkindern die Wohlthaten des Landaufenthaltes zugänglich gemacht werden. Von dem unter der Schirmherrschaft Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin stehenden Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder“ ergeht an die Landbewohner die dringende Bitte, auch in diesem Jahre Großstadtkinder aufzunehmen. Die Landbewohner erlaube ich, dieser Bitte zu entsprechen. Die Lebensbedingungen auf dem Lande, die immer noch erträglicher sind, als in den Großstädten und Industriestädten, und die gesunde Luft des Landes machen die Unterbringung von Großstadtkindern auf dem Lande zu einer vaterländischen Notwendigkeit. Die Herren Geistlichen, Lehrer, Gemeinde- und Gutsverwalter bitte ich, in ihren Bezirken eine rege Werbelätigkeit zu entfalten und für die Unterbringung von Großstadtkindern auf dem Lande zu wirken.

Torgau, 12. Februar 1918.

Der Königliche Landrat. Wiesand.

In Verfolg vorstehenden Aufrufs bitten wir dringend um Unterstützung dieses Liebeswerkes. Etwaige Anträge zur Aufnahme von Großstadtkindern bitten wir möglichst bald auf dem Gemeindeamt zu bewirken.

Annaburg, den 23. Februar 1918.

Der Gemeindevorsteher. Henze.

Für Privatforstreviere.

Auf Ersuchen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Sämtliche Privatforstreviere, welche einen jährlichen Einschlag von Buchen, Kiefern, und Erlen haben und sich bereit erklären, Holz für Säugmaschinen zu liefern, müssen das von ihnen hierfür bereitzustellende Quantum Holz umgehend der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle (Saale), Kaiserstraße 7, mitteilen. Zu bemerken ist dabei, daß das Holz nicht gesund zu sein braucht. Weiter werden alle Privatforstbesitzer erlaucht, den Bedarf an Leberölen für ihre Beamten und Waldarbeiter bis 1. 3. 1918 der Landwirtschaftskammer zu melden, damit die Verteilung vorgenommen werden kann.

Torgau, den 16. Februar 1918.

Der Königliche Landrat. Wiesand.

Betr. Lieferung von Kohlen für Dampfschiffe.

Diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche sich zur Frühjahrsbestellung eines Dampfschiffes bedienen und dazu Kohlen benötigen, werden erlaucht, sich bis spätestens 2. März 1918 bei uns zu melden. Später eingehende Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Torgau, den 22. Februar 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle. Abteilung: Kohlen.

Butter-Verteilung.

In der Woche vom 24. 2. bis 2. 3. werden auf Anordnung der Kreisstelle an sämtliche Versorgungsberechtigte hiesiger Gemeinde 50 Gramm Butter pro Kopf zur Verteilung kommen.

Annaburg, den 26. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Die neuen Lebensmittelkarten sind von den Haushaltungsvorständen deutlich mittels Tinte oder Tintenstift mit Namen zu versehen.

Annaburg, den 26. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Eltern 1918 schulpflichtig werdenden Kinder findet nächsten Mittwoch den 27. ds. Mts. von 11-12 Uhr im neuen Schulgebäude statt.

Schulpflichtig sind in diesem Jahre alle diejenigen Kinder, welche bis zum 30. September ds. J. das 6. Lebensjahr vollenden.

Bei dieser Anmeldung ist der Immatriculationschein und bei den Kindern, die außerhalb Annaburg getauft worden sind, auch noch der Taufschein vorzulegen.

Annaburg, den 22. Februar 1918.

Der Rektor. J. B. Schöber.

Die Gemeindeparkasse Annaburg

verzinst Spareinlagen mit

3 1/2 0/0.

— Tägliche Verzinsung. —

Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

Konfirmations-Karten

Konfirmations-Geschenke

empfehlen **H. Steinbeiß.**

Eine Joppe

in der Torgauer- oder Friedhofstraße verloren. Abzugeben bei

Sählbrandt, Ackerstr. 6.

Zur Hilfe im Haushalt nicht zu junges

Mädchen

bei hohem Lohn gesucht. Frau Oberkassarin Meyer, Schloß Annaburg.

Suche zum 1. April ein gesundes, sauberes

Mädchen

nicht unter 18 Jahren. Frau Fortkneiter Stubenrauch, Oberförsterei Annaburg.

Ordentliches

Dienstmädchen,

das Laubarbeit versteht, sogleich oder 1. April verlangt Stadt Berlin, Jessen.

Zum 1. April für Weibchenkauf ordentliches christliches

Mädchen

bei freier Kost u. Wohnung gesucht. Stadtmühle Wittenberg.

Schmidt's Zahnpraxis

Jessen, Telefon Nr. 91 Sprechst. 9-12, 2-4, Sonntag 9-12 Uhr Mittwochs geschlossen.

Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren hohler Zähne. Behandlung für Landkrankenstellen Torgau.

Frachtbriele

sind zu haben in der Buchdruckerei.

Straßen- und Fabrik-

Besen

(Form wie Plasavabesen) ca. 8 cm breit u. 30 cm lang.

Postpakete, 2 und 4 Stück, liefert noch prompt p. Nachnahme Stück 4,80 Mk. exkl. Verpackung unfrankiert, bei Dutzendabnahme franko incl. Verpackung

Besen-Industrie Celle i. H. 350 Arbeiter.

Vertreter und Händler überall gesucht.

Kontobücher

in allen Stärken und Ainsturen hält auf Lager Hermann Steinbeiß, Buchdrucker.

Die Prettiner Jugend-Kompagnie 446

veranstaltet am Sonntag den 3. März er. in Annaburg im Goldenen Ring eine

Theater-Aufführung

zu wohltätigen Zwecken.

Zur Aufführung kommt:

Lenore, die Grabesbraut.

Vaterländisches Schauspiel in 5 Akten.

Zu zahlreichem Besuch ladet höflich ein Das Kommando der Jugend-Kompagnie.

Der Vorverkauf der Eintrittskarten findet im Lokale des Herrn A. Dämmichen statt.

Im Vorverkauf: Nummerlert. Platz 1 Mk., 1. Platz 75 Pf., 2. Platz 60 Pf. An der Abendkasse: Nummerlert. Platz 1,20 Mk., 1. Platz 1 Mk., 2. Platz 70 Pf.

Rotklee

beste hiesige Saat, Gendörfer Runkeln, rote und gelbe,

Futtermöhrensaat, Saat-Bohnen u. -Erbsen sowie säuntliche

Gemüsesaaten empfiehlt

Franz Stod, Jessen. Telefon 78.

Gesangbücher

in verschiedener Preislage empfiehlt Herm. Steinbeiß.

ff. Speisesalz

empfiehlt J. G. Fritzsche.

Gute Tinte

empfiehlt Herm. Steinbeiß.

Feldpost-Karten,

Feldpost-Briefumschläge,

Feldpost-Kartenbriefe

sowie feinen-Adressen (ohne Aufdruck) empfiehlt

Herm. Steinbeiß.



Für die vielen Beweise herzlicher Liebe und Anteilnahme beim Tode und Begräbnisse meines lieben Sohnes und unseres guten Bruders sagen wir hiermit der Annaburger Jugendwehr, sowie seinen lieben Schulfreunden und Freunden, ferner allen lieben Bekannten für die reichen Kranzspenden und das ehrende Geleit zum Grabe unseren allerherzlichsten Dank.

Familie Wald.

Annaburg, den 26. Februar 1918.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 15 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Pf. Anzeigen in amtlichen Zeilen 25 Pf. Kleinzettel 30 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 16.

Mittwoch, den 27. Februar 1918.

22. Jahrg.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung betr. Mühlenbetrieb.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (R.-G.-B. S. 507) in Verbindung mit den preussischen Ausführungsbestimmungen wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 10. August 1917, Kreisblatt Nr. 187, hierdurch angeordnet:

§ 1.

Zwecks Prüfung von Mühlen durch Ueberwachungsbeamte hat der Inhaber bei eigener Abwesenheit dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt des Beamten zur Mühle oder Betriebsstätte ermöglicht werden kann.

§ 2.

Müller, die gleichzeitig Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, dürfen das ihnen zur Selbstversorgung zustehende Getreide nur nach Maßgabe der für Selbstverleger bestehenden Vorschriften in den zum Mühlenbetrieb notwendigen Räumen einlagern.

Sonstige Getreide- und Mehlvorräte sind vom Mahlgut der Kunden völlig getrennt aufzubewahren und zwar außerhalb des Mühlenbetriebes.

§ 3.

Die Annahme von Fruchten zur Reinigung oder zu einer sonstigen, nicht unter die Vorschrift des § 63 Buchstabe a Reichsgetreideordnung fallenden Bearbeitung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisaußschusses gestattet.

§ 4.

Zuwerdungen werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-B. S. 507) befristet.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 19. Februar 1918.
Der Kreisaußschuß. Wiesand.

Reichs-Reisbrotmarken.

Auf Grund des § 57 ff der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 wird für den Umfang des Kreises Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Für Angehörige des Kreises, welche vorübergehend abwesend sind, werden auf Antrag Reichs-Reisbrotmarken verabfolgt. Dieselben werden an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teiles davon ausgegeben.

Selbstverleger dürfen Reisbrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Ritzung der ihnen zum Vermaßen für den nächsten Monat zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten.

Das dem Wert der Reisbrotmarken entsprechende Selbstverlegergetreide ist sofort nach Empfangnahme der Marken an einen Kommissionär des Kommunalverbandes abzuliefern.

§ 2. Die bisherigen Reisbrotmarken verlieren mit dem 15. März ihre Gültigkeit.

Dafür werden Reisbrotmarken aus Papier mit durchlaufendem Wasserzeichen hergestellt.

Es gelangen Marken über 50 Gramm Gebäck auf blaugrauem Grunde und solche über 500 Gramm Gebäck auf rotgrauem Grunde zur Ausgabe.

§ 3. Die Ausgabe der Reichs-Reisbrotmarken erfolgt durch die Gemeindebehörde, welche gleichzeitig die entsprechende Ritzung der gewöhnlichen Brotkarte bezw. die entsprechende Abreibung auf der Mahlkarte zu vermerken, sowie die Ablieferung des eingeparnten Selbstverlegergetreides zu veranlassen hat.

§ 4. Um einen Mißbrauch von Reichs-Reisbrotmarken, auf die bereits Gebäck oder Mehl bezogen ist, unmöglich zu machen, ist eine Entwertung wie folgt erforderlich: Bei der Verabfolgung von Gebäck auf Reichs-Reisbrotmarken haben die Bäcker, Säger, Gast- und Schankwirts usw., die letzteren sofort nach Empfangnahme bereit zu entwerthen, daß jede Marke mit Tinte kreuzweis zu

durchstreichen ist. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

Bäckern usw., die die gesammelten Marken zwecks Belieferung mit Mehl einreichen, sind nur entwertete Marken anzuzurechnen.

§ 5. Die Verabfolgung und der Bezug von Gebäck und Mehl auf nach § 4 entwertete oder nach § 2 Absatz 1 nicht mehr gültige Reichs-Reisbrotmarken ist verboten.

§ 6. Reichs-Reisbrotmarken, gegen welche im hiesigen Kreise Gebäck oder Mehl verabfolgt worden ist, sind sorgfältig zusammengebündelt almonatisch an den Kreisaußschuß abzuliefern.

§ 7. Zuwerdungen werden gemäß § 79 der Reichsgetreideordnung befristet.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die den nämlichen Gegenstand betreffenden Anordnungen vom 17. Oktober 1916 und 23. März 1917 aufgehoben.

Torgau, den 20. Februar 1918.
Der Kreisaußschuß. Wiesand.

Bekanntmachung betr. Kaffee-Erasmittel.

Begleich der seitens des Kommunalverbandes an die Kleinbändler des Kreises zur Ausgabe gelangten Kaffee-Erasmittel wird hiermit folgendes bestimmt:

Die Abgabe darf nur an Brotkartempfänger auf Lebensmittelliste und nach Maßgabe der Kundenlisten erfolgen. Das Nähere hierüber regeln die örtlichen Behörden. Der Kleinverkaufspreis für das Pfund darf nicht übersteigen:

- a) für Kaffee-Erasmittel aus Getreide oder Malz in loser Ware 52 Pfennige, in Packungen 56 Pfennig
- b) für andere Kaffee-Erasmittel in loser Ware 80 Pfennige, in Packungen 84 Pfennige.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Torgau, den 18. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

colorchecker CLASSIC

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Aufnahme von ...

Bekanntmachung betr. Eierelbstverleger.

Auf Grund der §§ 3, 2 Absatz 1 und 2, §§ 5 und 9 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-B. S. 927) und der dazu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916, sowie der Verordnung über Eier vom 24. April 1917 (R.-G.-B. S. 374) wird für das Gebiet des Landkreises Torgau in Ergänzung bezw. Abänderung unserer Verordnung vom 14. September 1917 folgendes angeordnet:

§ 1. Eierelbstverleger sind die Geflügelhalter und jene Haushaltungsangehörigen, Kriegsgefangene und Saisonarbeiter rechnen nicht als Hausfallsangehörige. Naturalberechtigte sind nicht Selbstverleger, sondern nur Versorgungsberechtigte.

§ 2. Zuwerdungen werden gemäß § 17 der Verordnung vom 12. August 1916 (R.-G.-B. S. 927) befristet.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 16. Februar 1918.
Der Kreisaußschuß. Wiesand.

1917 Kreisblatt 216 werden die Geflügelhalter aufgefordert, die seit dem 1. Februar 1918 von den Aufzählern ausgefertigten Abgabebestimmungen alle 14 Tage beim zuständigen Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorstand zur Kontrolle der Ablieferungen vorzulegen.

Es liegt im eigenen Interesse der Geflügelhalter, daß die vorgenannten Bestimmungen über abgelieferte Eier den Ortsbehörden vorgelegt werden, da fälschliche Geflügelhalter zur Abgabe der Umlagemenge zwangsweise herangezogen würden.

Die dem Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorstand vorgelegten Abgabebestimmungen sind ins Führertafel einzutragen und nach der Eintragung dem Vorzeiger nach entspr. Entwertung zurückzugeben.

Torgau, den 18. Februar 1918. **Reiseierstelle.**

Bekanntmachung betr. Milchverbrauch der Selbstverleger.

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung und den Verkehr von Milch vom 3. 11. 1917 R.-G.-B. S. 1005 wird in Abänderung bezw. Ergänzung unserer Verordnungen vom 30. Oktober 1916 Kreisblatt Nr. 256 und vom 12. 3. 1917 Kreisblatt Nr. 65 für den Umfang des Kreises Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Verfütterung von Vollmilch an Schweine jeden Alters, auch an Ferkel ist verboten. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Kreisierstelle nur bei Ferkeln bis zu 6 Wochen zulässig, sobald das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt.

§ 2. Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber ist nur an Tiere im Alter bis zu 6 Wochen und zwar höchstens mit der Menge zulässig, welche das Muttertier gibt. Ausnahmen bedürfen der diesseitigen Genehmigung.

§ 3. Zu den Selbstverlegern gehören, außer dem Kuhhalter und den Haushaltsangehörigen, nur diejenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen derkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet. Schütter, Saisonarbeiter und Kriegsgefangene gehören nicht dazu.

§ 4. Der tägliche Verbrauch der unter § 3 genannten Selbstverleger wird auf höchstens 1/4 Liter pro Kopf zum Verzehrer als Frischmilch festgelegt. Eine anderweitige Verwendung dieser Milch, insbesondere im Wege der Aufbewahrung zwecks Entnahme oder dergl. ist verboten.

§ 5. Zuwerdungen gegen diese Verordnung werden nach § 16 der Verordnung vom 3. 11. 1917 (R.-G.-B. S. 1005) befristet.

Der Versuch ist strafbar.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 16. Februar 1918.
Der Kreisaußschuß. Wiesand.